



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

## Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**



IHRE BEHÖRDENUMMER  
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **16. und 17. Juni 2018** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **16. und 17. Juni 2018** unter Telefon **08323/6262**. Notfallprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

#### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 16. Juni 2018: Stern-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 11, Telefon 08321/4400  
am 17. Juni 2018: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847

#### Oberstdorf, Fischen:

am 16. Juni 2018: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740 (17.00 bis 19.00 Uhr)  
am 17. Juni 2018: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121

#### Oberstaufen:

am 16. Juni 2018: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Str. 1, Telefon 08386/2730,  
am 17. Juni 2018: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

#### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 16. Juni 2018: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)  
am 17. Juni 2018: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstr. 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)

#### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 16. Juni 2018: Pluspunkt-Apotheke, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206  
am 17. Juni 2018: Rottach-Apotheke im Cambomed, Rottachstr. 71 – 73, Telefon 0831/592020

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

**Vollzug der Wassergesetze durch das Landratsamt Oberallgäu; Bau einer Ufersicherung mit Wasserbausteinen an der Ostrach in Vorderhindelang; Vorhabensträger/in: Haas Maschinenbau GmbH & Co. KG**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Fa. Haas Maschinenbau GmbH & Co. KG (Am Auwald 20, 87541 Bad Hindelang) beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung für den Bau einer Ufersicherung mit Wasserbausteinen auf dem Grundstück Flur-Nr. 1124, Gemarkung und Marktgemeinde Bad Hindelang.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren für einen Gewässerausbau gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Thomas Kellner

31-166

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Straßenausbaubeiträge abschaffen – Bürger entlasten“

Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Straßenausbaubeiträge abschaffen – Bürger entlasten“ (Eintragsfrist vom **13. Juli bis 26. Juli 2018**)

- der Stadt Immenstadt i. Allgäu wird von Montag, **25. Juni 2018 bis Mittwoch, 27. Juni 2018** während der Dienststunden im Rathaus/Bürgerbüro, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu für Stimm-berechtigte **zur Einsicht** bereit gehalten. Stimm-berechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimm-berechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- Zur Eintragung ist nur zugelassen**, wer
  - in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
  - einen Eintragungsschein hat **und** stimm-berechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **23. Juni 2018 bis 27. Juni 2018 schriftlich** Einspruch einlegen.

**Von Montag, 25. Juni 2018 bis Mittwoch 27. Juni 2018, von 08.30 bis 12.00 Uhr** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im Rathaus (Anschrift siehe oben) eingelegt werden.

- Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen. Darüber hinaus können Stimm-berechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

### Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

- Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimm-berechtigt** ist,
- nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimm-berechtigt** ist und
  - nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 22. Juni 2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 27. Juni 2018) versäumt hat,
  - dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
  - dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- Der Eintragungsschein kann **bis zum 26. Juli 2018**, 12.00 Uhr im Rathaus (Anschrift siehe oben) schriftlich (auch per Telefax 08323/9988-6300, E-Mail: [m.kleebaur@immenstadt.de](mailto:m.kleebaur@immenstadt.de)) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Behinderte Stimm-berechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimm-berechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 26. Juli 2018, 12.00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

- Der Eintragungsschein kann auch durch die stimm-berechtigte Person persönlich oder durch nahe Familienangehörige abgeholt werden. Andere Personen können diese Unterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann abholen, wenn sie der stimm-berechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Nahe Familienangehörige und andere Personen müssen durch **schriftliche gesonderte Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.

- Stimm-berechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Immenstadt, den 8. Juni 2018

11-167

### Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu zur Einleitung von Niederschlagswasser am Knotenpunkt B308/OA 5 bei Stein über vorhandene Vorfluter in die Iller

#### Antragsteller: Freistaat Bayern

#### Staatliches Bauamt Kempten, Rottachstr. 13, 87439 Kempten

Der Antragsteller beantragt im Rahmen der Einleitung von Niederschlagswasser am Knotenpunkt B308/OA 5 bei Stein die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser über vorhandene Vorfluter in die Iller.

Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 20.06.2018 bis zum 20.07.2018 bei der Stadt Immenstadt, Verwaltungsgebäude 87509 Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 2. OG, Zimmer-Nr. 313

- während der allgemeinen Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen und
- jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 07.06.2018

gez.: Armin Schupp, Erster Bürgermeister

11-168



## Oberallgäu

Landkreis

### BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu  
**Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2**  
**Service-Telefon 08321/612-900**  
Telefax 08321/612-350  
[buergerservice@ira-oa.bayern.de](mailto:buergerservice@ira-oa.bayern.de)

in der gemeinsamen Zulassungsstelle  
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)  
**Kempten, Bahnhofstraße 80**  
**Service-Telefon 0831/252518-00**  
**Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01**  
**Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02**  
Telefax 0831/252518-30  
[buergerservice-zulassung@kempten.de](mailto:buergerservice-zulassung@kempten.de)  
**[www.buergerservice-zulassung.de](http://www.buergerservice-zulassung.de)**

Sonthofen, den 12. Juni 2018  
gez.: Anton Klotz, Landrat